Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag des Kantons Zug zur Unterstützung des Aufbaus der «Blockchain Zug – Joint Research Initiative» (KRB Blockchain Zug)

Vom 29. Februar 2024 (Stand 10. Mai 2024)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[1)],

beschliesst:

§ 1

[1] Der Kanton Zug beteiligt sich während fünf Jahren im Rahmen der Förderung der Forschung zur Blockchain-Entwicklung wie folgt an den Aufbaukosten der «Blockchain Zug – Joint Research Initiative»:

a) Verein «Blockchain Zug: Forschungsinstitut an der Universität Luzern»: 25 Millionen Franken
b) Ausbau der Blockchain-Forschung an der Hochschule Luzern: 11,85 Millionen Franken
c) Verein «Blockchain Zug: Joint Research Hub»: 2,5 Millionen Franken

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 2

[1] Die Beiträge gemäss § 1 Abs. 1 werden gestaffelt an den Verein «Blockchain Zug: Forschungsinstitut an der Universität Luzern», die Hochschule Luzern sowie den Verein «Blockchain Zug: Joint Research Hub» ausgerichtet. Die Finanzdirektion legt die Auszahlungsmodalitäten fest.

[2] Die beiden in Abs. 1 genannten Vereine lassen ihre Buchführung durch eine externe Revisionsstelle prüfen und erstatten dem Regierungsrat auf dieser Grundlage jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.

[1)] BGS 111.1

[3] Nach drei Jahren erfolgt eine Evaluation durch externe Expertinnen und Experten in Absprache mit dem Kanton Zug.

[4] Die Hochschule Luzern erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.

§ 3

[1] Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
29.02.2024	10.05.2024	Erlass	Erstfassung	GS 2024/032

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	29.02.2024	10.05.2024	Erstfassung	GS 2024/032